

Digitale Barrierefreiheit: rechtliche Rahmenbedingungen für Behörden und Unternehmen

ZRW-Lunch am 16. Mai 2024









Barrierefreiheit

Barrierefrei sind "gestaltete Lebensräume" (bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände etc.), wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind (vgl. § 4 BGG)

Begriff erfasst auch digitale Barrierefreiheit



Barrierefreiheit ist Voraussetzung

für **Inklusion** und **Teilhabe**

("Einbezogen-Sein in eine Lebenssituation")

> enge Verknüpfung mit Selbstbestimmung (im Gegensatz zum früheren Fürsorgeprinzip / Prinzip der Fremdbestimmung)



Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

- Pflicht für alle Behörden (auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene) zur barrierefreien Ausgestaltung ihrer Webauftritte einschließlich Apps und Intranet
- Pflicht bezieht sich auch auf Inhalte des Webauftritts (eingestellte Dokumente, Grafiken, Videos etc.)



innerstaatliche Regelungen insb.:

§§ 12 ff Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

> Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes (vergleichbare Regelungen auf Länderebene)

Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.0

> legt Standards der barrierefreien Gestaltung fest - mit Verweis auf EU-Normen (hier: EN 301 549)



wichtiger Bestandteil eines Webauftritts von Behörden:

Erklärung zur Barrierefreiheit

- > vor allem Angabe, welche Teile ggf. noch nicht vollständig barrierefrei sind bzw. wo Probleme auftreten können und weshalb
- wichtiges Element der Erklärung: Feedback-Mechanismus > Nutzer muss Möglichkeit haben, Mängel bzgl. Barrierefreiheit zu melden
- zudem Hinweis auf Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens und Angabe der entspr. Schlichtungsstelle erforderlich



gemäß

Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – European Accessibility Act (EAA)

ab Sommer 2025 Verpflichtung von Unternehmen zur Schaffung von Barrierefreiheit bei bestimmten Produkten und Dienstleistungen



EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt durch

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) mit entsprechender Verordnung (BFSGV)

Barrierefreiheitserfordernis bezieht sich auf die in § 1 BFSG aufgeführten Produkte und Dienstleistungen (z.B. gesamter Online-Handel für VerbraucherInnen, Computer, Smartphones, Betriebssysteme, Bankautomaten und -dienstleistungen, Telefondienste, Telefone, Router, elektronischer Geschäftsverkehr)



Ausnahmen:

- Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten, wenn sie weniger als zehn Beschäftigte haben und höchstens ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme von zwei Millionen Euro erreichen
- wenn Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu grundlegender Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts / der Dienstleistung führt
- wenn Einhaltung zu unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Belastung führt



betroffene Unternehmer:

Hersteller, Händler, Importeure der betreffenden Produkte sowie Anbieter der betreffenden Dienstleistungen

ab **28. Juni 2025** (Übergangsfristen in bestimmten Ausnahmefällen) müssen die betreffenden Produkte und Dienstleistungen (einschl. der dazugehörigen Informationen) barrierefrei sein i.S. des § 3 BFSG



erforderlich:

- Durchlaufen eines Konformitätsbewertungsverfahren
- Abgabe einer EU-Konformitätserklärung
- Anbringung einer CE-Kennzeichnung am Produkt
- Angabe der Kontaktdaten des Herstellers sowie der Serien-/Typennummer am Produkt bzw. in den Produktinformationen
- Veröffentlichung von Informationen zur Barrierefreiheit bei Dienstleistungen



Marktüberwachungsbehörden werden tätig

- einzelfallunabhängig im Rahmen einer Marktüberwachungsstrategie bzw. stichprobenartig
- im Einzelfall (z.B. wenn Ausnahmefall vorliegt oder wenn Verdacht auf mangelnde Barrierefreiheit besteht)

Folgen bei Verstoß / Unvereinbarkeit mit gesetzl. Anforderungen:

Aufforderung, Konformität herzustellen, notfalls Untersagung der Bereitstellung des Produkts / der Dienstleistung, ggf. Verhängung eines Bußgelds



Vielen Dank! Haben Sie Fragen?